



## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) A.1 (RL NE/2014)

#### Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Obstbaumbestände von bestehenden Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen ergänzt oder neue Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen angelegt werden. Ein besonderes Anliegen ist der Erhalt oder die Entwicklung von Streuobstwiesen als in Sachsen gesetzlich geschützte Biotope. Damit sollen Lebensräume für im Rückgang befindliche, seltene oder gefährdete Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, wie z. B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz, aber auch andere Tierarten, wie Siebenschläfer und zahlreiche Insekten erhalten oder geschaffen werden. Entscheidend für den Wert einer Streuobstweise ist dabei auch ein möglichst extensiv genutzter, artenreicher Unterwuchs. Streuobstwiesen und Obstbaumreihen besitzen als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag für einen Baum [EUR]
Anlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen	74,00

#### Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förderzentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem zur Auswahl der Obstarten und -sorten einzuholen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

#### Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird die Pflanzung einheimischer, regionaltypischer hochstämmiger Obstarten mit einer Stammhöhe von mind. 160 cm an naturschutzfachlich geeigneten Standorten.
- ✓ Die Nachpflanzung oder Anlage von Streuobstwiesen bzw. Obstbaumreihen hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Eine gleichzeitige Förderung von Grünlandmaßnahmen (GL) nach Richtlinie AUK/2015 und/oder der ökologischen Grünlandbewirtschaftung nach Richtlinie ÖBL/2015 auf derselben Fläche ist möglich. Eine Förderung auf Schlägen mit der Maßnahme G10 nach Richtlinie AuW/2007 ist ausgeschlossen.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Der Erwerb von Maßnahmeflächen sowie die Anschaffung oder Miete von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können ggf. zusätzlich beantragt werden.
- ✓ Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.



## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) A.1 (RL NE/2014)

#### Antragstellung

- ✓ Anträge können nur eingereicht werden, nachdem ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen durch das SMUL im Internet öffentlich bekannt gemacht wurde ([www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE](http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE)). Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte und Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die zu verwendenden Formulare und konkrete Ausfüllhinweise sind im Internet unter der Internetseite des SMUL ([www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE](http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE)) zu finden.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine Übersichtskarte zur Lage der Maßnahmenfläche sowie ein Pflanzschema einzureichen. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein. Im Pflanzschema müssen die Anordnung der einzelnen Obstgehölze, die Pflanzabstände sowie die Größe der Maßnahmenfläche dargestellt sein.
- ✓ Im Antrag sind die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers beizufügen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden können.

#### Durchführung

- ✓ Die Obstbäume müssen bei der Pflanzung einen mittleren Stammumfang von mindestens 7 cm aufweisen.
- ✓ Jeder angepflanzte Einzelbaum ist durch einen Wühlmausschutz (unverzinkter Drahtkorb), eine Pflanzverankerung mit Hilfe eines Dreibecks und mindestens durch eine Verbissmanschette oder im Falle einer Beweidung oder Nachbeweidung der Fläche durch einen Drahtmantel zu schützen.
- ✓ Eine dem Verwendungszweck entsprechende Entwicklung der gepflanzten Bäume ist auch innerhalb der Zweckbindungsfrist sicherzustellen. Bei Ausfall der gepflanzten Bäume besteht auch innerhalb der Zweckbindungsfrist die Verpflichtung zur Nachpflanzung ohne erneute Förderung.

#### Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Empfehlenswert sind robuste, wenig krankheitsanfällige und regional verbreitete Sorten, um die Gefahr von Ausfällen zu verringern.
- ✓ Die Unterlage sollte ein Sämling sein.
- ✓ Gepflanzt werden sollten Bäume mit 4-6 Trieben.
- ✓ Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen richtet sich nach der Wüchsigkeit der Bäume sowie nach dem Standort und sollte i. d. R. 10-12 m betragen.
- ✓ Um die Bäume sollte eine Gießmulde angelegt werden, die so ausgeformt ist, dass das Wasser zum Baum hin fließt.
- ✓ Unmittelbar nach der Pflanzung sind die Bäume ausreichend zu wässern sowie ein Pflanzschnitt durchzuführen.